

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
 Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64. bei J. Bey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Redaktion.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeit 20 Pf. — 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. — 9 Kr. Oesterr. Währ.

Für Zusendung o. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. — 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz, NW. Eisenstraße 48.

Nr. 36.

Berlin, den 9. September 1881.

Achter Jahrgang.

Amtlicher Theil des Generalraths.

Zur Beachtung!

Mit dieser Nummer erhalten sämtliche Ortsvereine je ein Exemplar des Protokolls vom 7. ordentlichen Verbandstage. Die Vorstände werden ersucht, dasselbe in geeigneter Weise zur Kenntniss der Mitglieder zu bringen und es im Vereinsarchiv aufzubewahren.

Gust. Lenz, Vorstandender.	Der Generalrath. J. Bey, Hauptkassirer.	Georg Lenz, Hauptschriftführer.
-------------------------------	---	------------------------------------

Anforderung!

Die Ortsvereine Schmiedefeld II und Stägerbach werden hierdurch zur ungehenden Einsendung der Abchlüsse pro 2. Quartal aufgefordert.

J. Bey, Hauptkassirer.

24. ord. Generalrathssitzung vom 27. August 1881.

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Besprechung über die Extraunterstützung, 3) Kassenbericht pro Juli, 4) Verschiedenes, 5) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Die Sitzung wird um 8 1/2 Uhr Abends durch den Vorsitzenden Hrn. Lenz eröffnet. Unentschuldig fehlt Herr Schmidt. Von den Revisoren ist Hr. Münchow anwesend. Das Protokoll der 23. Sitzung wird verlesen und genehmigt und alsdann in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1. In der Angelegenheit Oberkassel gelangt zunächst zur Mittheilung, daß auf die an ihn ergangene Aufforderung zur Einsendung der Gelder der Kassirer Walter statt der letzteren die Mittheilung nach hier gemacht habe, die Gelder seien ihm von einer Person, welcher er wegen Krankheit (er will am Tage vorher auf dem Nachhausewege überfallen worden sein) dieselben zur Ablieferung an die Post übergeben habe, und erschlagen worden. Dieser Mittheilung ist ein polizeiliches Attest vom Kriminalkommissar Abel in Düsseldorf beigefügt, laut welchem angezeigt und der Cigarrenarbeiter Dröffer geständig ist, 40 Mk. die ihm W. zur Ablieferung an die Post übergeben, unterschlagen und verjubelt zu haben. Die Angelegenheit ist, wie der Kommissar mittheilt, von ihm der Staatsanwaltschaft eingereicht worden. Dieser Sachlage gegenüber muß der Generalrath für jetzt auf weitere Schritte verzichten und kann W. nur als zivilrechtlich haftbar ansehen. Einen Betrag von 18 Mk. hat W., wie der Hauptkassirer mittheilt, nachträglich eingesandt. Was die Mitglieder in Oberkassel anbelangt, so erheben dieselben trotz der eindringlichsten Abmahnungen des Hauptschriftführers fortwährend gegen den Generalrath den Vorwurf der Parteinahme für den Kassirer Walter. Der Aufforderung, die Beitragsbücher nach hier einzusenden, um ihre eigene und die ganze Sache zunächst hier regeln zu können, erklären sie „niemals nachzukommen“, verlangen vielmehr, daß ihnen zunächst die von W. nach hier eingesandten Bücher zurückgesandt werden. Schließlich drohen sie, event. mit der ganzen Sache „an die Oeffentlichkeit treten und in einem dazu geeigneten

Blatte den sämtlichen Kollegen die Sache unterbreiten“ wollen, behufs Entscheidung über Recht oder Unrecht. Zu derselben Sache gelangt noch ein Schreiben des Hrn. Heppel-Vonr. zur Verlesung, in welchem sich derselbe bereit erklärt, gelegentlich in O. eine Regelung der Verhältnisse zu versuchen. Der Generalrath verzichtet jedoch nach der vorhandenen Situation hierauf, da ein derartiger Versuch völlig zwecklos sein würde, und beschließt nach kurzer Diskussion die Auflösung des Ortsvereins Oberkassel und die Ueberweisung der betr. Mitglieder an Roabit. Behufs Regelung ihrer Rechte sollen die Mitglieder nochmals öffentlich und schriftlich aufgesordert werden, bis spätestens zum 10. September d. J. ihre Beitragsbücher nach hier einzusenden. Erfolgt die Einsendung bis dahin, so soll eine Wiederherstellung des Ortsvereins versucht werden; erfolgt sie nicht, so sind die Betreffenden ihrer Rechte verlustig gegangen und ausgeschlossen. — In Bezug auf die Prozeßsache Löser gegen Seeger ist auf die letztangegangenen Anträge befriedigender Bescheid ergegangen und die Sache dem Rechtsanwalt übergeben worden, in Bezug worauf der Hauptschriftführer noch das nähere mittheilt. Der Generalrath nimmt davon Kenntniss. — In Sachen des früheren Kassirers Seeger theilt der Hauptkassirer mit, daß S. die ihm zugesandten Briefe (s. voriges Protokoll) nach längerem Mißverständnis akzeptirt habe. Uebrigens haben sich noch mehrere Unregelmäßigkeiten bei S. herausgestellt, wenn auch nur zu geringen Beträgen; dieselben werden sich, wie der Hauptkassirer glaubt, später regeln lassen. — Das Mitglied Krebs von Fürstnberg meldete sich am 6. April 1881 von Fürstnberg ab, am 16. April in Budau als übersiedelt von Fürstnberg an und verunglückte am 28. Mai in einer Fahrt zu Budau, in Bezug auf welchen Unglücksfall K. event. den Rechtsschutz unseres Gewerksvereins in Anspruch zu nehmen gedenkt. Da K. in Fürstnberg seine Abmeldung nicht als Uebersiedelung bezeichnet hatte, so wird die alte Mitgliedschaft K.'s in Frage gestellt und die Sache dem Generalrath unterbreitet. Der Generalrath entscheidet, daß, da K. in Fürstnberg bis zu seinem Abgange von dort Beiträge gezahlt und sich schon nach Verlauf von ca. 1 Woche in Budau wieder anmeldete, hier nur eine Uebersiedelung vorliege und sei die Berechtigung K.'s als altes Mitglied deshalb anzuerkennen. Die Frage wegen des Rechtsschutzes kommt erst später zur Entscheidung, sofern sich die Sache nicht, wie zu hoffen ist, in Güte regelt. — In Blankenhagen will ein Puhmacher vom O. B. der Fabrikarbeiter zu unserem O. B. überreten. Da das Mitglied unserem Berufe nicht angehört, wird die Aufnahme ohne weitere Debatte abgelehnt. Punkt 1 ist damit erledigt.

Zu Punkt 2 findet eine längere Diskussion statt darüber, ob es nicht angezeigt sei, bei dem Bezug der Extraunterstützung eine bestimmte Höhe festzusetzen, über welche hinaus ein Mitglied Extraunterstützung nicht beziehen könne. Eine endgültige Entscheidung findet die Frage noch nicht, vielmehr soll noch in nächster Sitzung darüber debattirt und dann zunächst die auswärtigen Generalrathsmitglieder herangezogen werden.

Bei Punkt 3 beschließt der Generalrath, die vom Verbandstage bewilligten und an den Hauptkassirer gezahlten 100 Mk. in Sachen Dollmann als Deckung des vom Generalrath seiner Zeit Hrn. D. bewilligten Vorlasses zu betrachten und dieselben also der Generalrathskasse zu überweisen.

Bei Punkt 4 betragen die Einnahmen im Juli in der Generalrathskasse 715,87 Mk., die Ausgaben 335,18 Mk., Bestand am 1. August 280,64 Mk. — Im Extrafond betragen die Einnahmen 105,76 Mk., die Ausgaben 246,40 Mk., Bestand am 1. August 479,86 Mk. — In der Kasse für Arbeitslose ist unverändert der noch nicht abgehobene Betrag von 24,14 Mk. vorhanden.

Zu Punkt 5 der T. O. werden aufgenommen von Bonn 3, Blank

tenhain 1, Buckau 3, Großbreitenbach 1, Schlierbach 5, Athal-
denleben 1, Sophienau 1, Oberhausen 5, Schramberg 1, Lettin
1, Wallendorf 10, Moabit 2, Fürstenberg 3 und Delze 4 Mitglieder.
— Ausgeschieden sind von Schmiedefeld III: Pfeiffer, Korn, Peterhangel,
D. Schlozer, E. Stauch, Delner, E. Leube, H. Graf I, A. Leube, Unger, R.
Stauch, H. Graf II, D. Schlozer, E. Graf, A. Leube; Oberhausen: Lam-
bert v. d. Kamp, Hante; Bonn: Frieze, Wiedebauer, Brach, L. Fritz, Arnold,
Wassenberg, Hwalbach, Henseler; Blankenhain: Eismann, Peipmann,
Zwierzina; Großbreitenbach: Wagner, Benz, Kielblock; Schlierbach:
Heringer, Laren, Fritsch, Friedrich; Wallendorf: Zopf, W. Leube I, W.
Krüger, Schmidt, Kiewetter, H. Unger II, W. Leube II, Franke, Müller, D.
Leube, H. Tzages, Graf, Proschold, Seel, Edelmann; Moabit: Lieske, Sasse,
(durch Tod), Käbe, Suhn, George; Breslau: Wolf, Geisler, Selzer, Voß,
Werner. Alsdann erfolgt Schluß der Sitzung um 11³/₄ Uhr Nachts. Nächste
Sitzung nach Bedürfnis.

Der Generallrath.

Gustav Lenz,
Vorsitzender.

Georg Lenz,
Hauptgeschäftsführer.

23. ordentl. Vorstandssitzung der Krankenkasse (c. S.) vom 27. August 1881.

Tagesordnung: 1. Zuschriften, 2. Kassenbericht pro Juli, 3. Aufnahme
und Ausschluß von Mitgliedern.

Die Eröffnung der Sitzung erfolgt durch den Vorsteher Herr Lenz I
Nachts um 11³/₄ Uhr. Ohne Entschuldigung fehlt Hr. Schmidt; vom Aus-
schuß ist Hr. Münchow anwesend. Die Protokolle der 21. und 22. Sitzung
werden vorgelesen und genehmigt und alsdann in die L. O. eingetragen.

Zu Punkt 1 theilt der Hauptgeschäftsführer ein Schreiben aus Rudol-
stadt mit, in welchem mehrfach Bedenken gegen das Verfahren des Vorstan-
des bezw. des Kassirers Walther von Rudolstadt in Sachen Kämmer dajelbst
erhoben werden und Aufklärung verlangt wird. Der Hauptgeschäftsführer hat
in seinen Antworten alle in dem Schreiben enthaltenen Punkte aufzuklären
versucht und theilt in Bezug darauf die Einzelheiten mit, der Vorstand
erklärt sich damit einverstanden. — Das auswärtige Mitglied von Moabit,
E. Eichorn, hat sich krank gemeldet, der Kassirer glaubte jedoch aus mehr-
fachen Gründen, besonders aber deshalb die Auszahlung des Krankengeldes
beanstanden zu müssen, weil die Krankmeldung erst zwei Tage nach beendeter
Krankheit erfolgt ist und wird die Sache deshalb dem Vorstand unterbreitet. Der
Vorstand kann das Recht auf Unterstützung für die Krankheitsdauer von an-
geblieh einer Woche dem E. in Aussicht auf § 8, wonach als Anfang der An-
sprüche auf Krankengeld der Tag der Meldung beim Kassirer gilt, (bei aus-
wärtigen Mitgliedern gilt das Datum des Poststempels als Meldetag) nicht
zugestehen; E. kann also wegen seiner verspäteten Meldung Krankengeld nicht
erhalten. — Mitglied Barges von Moabit war ebenfalls im Juni 1 Woche
krank, die örtl. Verwaltung unterbreitet die Entscheidung dem Vorstande, da
B. während seiner Krankheit öffentliche Lokale besucht habe. Der Vorstand
erkennt deshalb nach kurzer Debatte auch hier und zwar wegen Verstoß gegen
§ 14a des Statuts auf Entziehung des Krankengeldes. Punkt 1 ist erledigt.

Bei Punkt 2 betragen die Einnahmen in der Krankenkasse im Juli
2522,47, die Ausgaben 1702,55 M., Bestand am 1. August 6155,62 M.

Zu Punkt 3 wird eine Mitteilung des Hauptkassirers gutgeheißen, wo-
nach die Erhöhung des Mitgliedes Siegel-Königszell auf Grund des
vorliegenden ungünstigen Attestes beanstandet wird. — Das Mitglied Ehrhardt-
Großbreitenbach muß zwecks seiner Erhöhung erst ein neues Attest bei-
bringen. Die Erhöhung des Mitgliedes Ehrhardt-Bonn von der 3. zur
5. Klasse wird gestattet. — Die Aufnahme des Mitgliedes Brückner-Bonn
wird wegen ungünstigen Attestes abgelehnt. Aufgenommen werden von Bonn:
Tomessen, Münch; Buckau: Dreißig; Schlierbach: Seipel, Hohn, Mar-
burger, Erbe; Athalbensleben: Schröther; Sophienau: Siebig; Ober-
hausen: R. Fischer, Sitte, Hohrig, Wilms, Heipertz; Lettin: Erling; Moa-
bit: Hahn; Fürstenberg: Lösche, Zmate, Dellwig; Delze: Voigt, Werner,
Müller, Sippel. Ausgeschieden sind von Oberhausen: Lambert v. d. Kamp,
Hante; Bonn: Frieze, Wiedebauer, Brach, L. Fritz, Arnold, Wassenberg, Schwal-
bach, Henseler; Blankenhain: Eisman, Peipmann, Zwierzina; Schlier-
bach: Fritsch, Friedrich; Moabit: Lieske, Sasse (durch Tod), Käbe, Suhn;
Breslau: Wolf, Geisler, Selzer, Voß, Werner. Alsdann erfolgt Schluß
der Sitzung um 12³/₄ Uhr Nachts. Nächste Sitzung nach Bedürfnis.

Der Vorstand.

Gustav Lenz,
Vorsteher.

J. Vey,
Hauptkassirer.

Georg Lenz,
Hauptgeschäftsführer.

Die Prozesse nach der Gesetzesvorlage wegen Unfall-Versicherung der Arbeiter.*)

Mit Rücksicht darauf, daß der Entwurf eines Unfallver-
sicherungsgesetzes dem nächsten Reichstage bestimmt wieder vorge-
legt werden wird, erscheint es nicht ohne Interesse, die Stimme
eines durchaus kompetenten Beurtheilers über das im Titel ange-
deutete Thema zu hören, und geben wir dieselbe deshalb in Nach-
folgendem nach dem Wortlaute wieder.

Bei den in letzter Zeit so häufig gepflogenen Erörterungen
über das gegenwärtig gültige Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871,
schreibt der betr. Fachmann, ist von dessen Segnern stets als der
Hauptmangel der bestehenden Bestimmungen hervorgehoben, daß
dadurch zahlreiche Prozesse veranlaßt, der soziale Friede zwischen
Arbeitern und Arbeitgebern gestört und der Gegensatz zwischen
beiden Parteien verschärft werde. An dieser Behauptung, welche
sich auch die Motive zu dem dem Reichstage derzeit vorliegenden
Gesetzentwurf über die Reichsunfallversicherung angeeignet haben,

*) Wir zitieren die §§ des Entwurfs nach der ursprünglichen Vorlage
des Reichskanzlers; hinsichtlich der hier interessirenden Frage ist dieselbe nicht
abgeändert. Der Kürze halber ist immer nur vom „Entwurf“ gesprochen, wor-
mit eben der Entwurf des Reichskanzlers gemeint ist.

ist so viel richtig, daß die Entschädigung des verunglückten Arbei-
ters, sofern zwischen ihm und dem haftpflichtigen Unternehmer
nicht eine Einigung zu Stande kommt, im Prozeßwege erzwungen
werden muß; es mag ferner zugegeben werden, daß Prozesse
dieser Art von schlecht berathenen oder böswilligen Arbeitern nicht
selten ohne Grund, ja zu ihrem eigenen Schaden, angestellt wer-
den; es ist endlich unbestreitbar, daß in den meisten Fällen die
Prozeßparteien nicht als Freunde scheiden und zwischen ihnen der
soziale Friede nicht befestigt oder, um mit den amtlichen Motiven
zu reden, „der Gegensatz verschärft“ sein wird. Andererseits
wird man nicht vergessen dürfen, daß es, so lange menschliche
Beziehungen, namentlich so lange Rechtsverhältnisse bestehen, auch
Streit und Prozesse geben wird, und daß es keiner irdischen
Weisheit gelingen wird, Alle über Alles in Eintracht zu verläm-
digen. Allein, abgesehen von diesen allgemeinen Betrachtungen,
darf man fragen: ist es dem Gesetzgeber gelungen, die Haftpflicht-
frage in dem Gesetzentwurf so zu ordnen, daß die Prozesse, zu
denen das Gesetz vom 7. Juni 1871 Veranlassung gab, in Zu-
kunft vermieden werden; läßt sich mit Grund erwarten, daß der
in Aussicht genommene große Apparat und der gewaltige Umfang
des geplanten Unternehmens die Haftpflicht ohne Streit in ge-
schäftsmäßiger Behaglichkeit erledigen wird?

Diese Frage möchten wir einer kurzen Besprechung unterziehen.

1) Der § 29 des Gesetzentwurfs bestimmte:

„Die von der Reichsversicherungsanstalt vorgenommene Feststellung
kann im Wege des ordentlichen Prozesses angefochten werden.“

Hiernach stände also dem verunglückten Arbeiter frei, die ge-
plante Reichsversicherungsanstalt zu verklagen, wenn er mit dem
ihm zugesprochenen Entschädigungsquantum nicht zufrieden ist.
Selbstverständlich kann heute Niemand sagen, wie oft dies ge-
schehen wird. Wenn indessen, wie dies selbst in den amtlichen
Motiven und von vielen anderen Seiten behauptet wird, von den
Arbeitern viele unbegründete Entschädigungsansprüche erhoben
werden, so ist schlechterdings nicht abzusehen, weshalb dies in Zu-
kunft anders werden sollte. Die bloße Einführung des Gesetzes
wird die Arbeiter nicht moralisch vervollkommen, sie wird auch
schwerlich die Zahl der Winkelfonsultanten zc. vermindern und, so-
fern wirklich in Haftpflichtsachen von den Arbeitern schon jetzt
ungerecht prozessirt wird, so wird sich dies unter der Geltung
des neuen Gesetzes nicht bessern, sondern verschlimmern. Letzteres
glauben wir deshalb, weil bei der überwiegenden Mehrzahl die
Neigung besteht, auch einen unerlaubten, oder wenigstens unbe-
rechtigten Vortheil für zulässig zu halten, wenn derselbe aus öffent-
lichen Mitteln, insbesondere aus staatlichen Kassen fließt. Einen
noch stärkeren Anreiz aber, die Reichsversicherungsanstalt zu ver-
klagen, finden wir darin, daß dem Kläger, wenn er auch die un-
berechtigte Forderung stellt, aus der Abweisung keinerlei Nachtheil
erwachsen kann. Gegenwärtig liegt die Sache so: Bleibt bei
einem Unglücksfall die Haftpflicht des Unternehmers zweifelhaft,
so wird letzterer regelmäßig eine Verständigung mit dem Verun-
glückten anstreben; für den Arbeiter, mit welchem wir uns hier
ausschließlich beschäftigen, liegt ein mächtiges Compelle zur güt-
lichen Beilegung darin, daß er nichts erhält, wenn der Richter
den Unternehmer für nicht haftpflichtig erklärt. Er wird also in
den meisten Fällen einem billigen Vergleichsvorschlage zugänglich
sein. Nach dem Entwurf fällt dies weg; ist für den Verunglück-
ten eine Entschädigung festgesetzt, so verbleibt ihm diese unver-
kürzt, wemgleich er hinterher die frivolsten Ansprüche vor den
Richter gebracht hat. Nicht einmal zur Zahlung von Prozeßkosten
etc. wird er herangezogen werden können, da nach § 33 des Ent-
wurfs die aus der Reichsversicherung zu zahlende Rente der Cre-
ditation entzogen ist.

Endlich ist die Frage der völligen oder theilweisen Erwerbs-
unfähigkeit in Wirklichkeit eine außerordentlich subtile; wenn die-
selbe, wie der Entwurf dies in Aussicht nahm (§§ 24, 25), durch
nicht technisch gebildete Staatsbeamte erfolgt, so ist es keinem
Arbeiter zu verargen, wenn er sich an den Richter wendet, bei
welchem er auf eine gerechte Würdigung und Unterjuchung seiner
Beschwerde rechnen darf, und dem er namentlich die ihm geeignet
scheinenden Sachverständigen vorschlagen kann. Hiernach braucht man
kein Pessimist zu sein, um zu der Annahme zu gelangen, daß in
mindestens 75 Prozent aller Entschädigungsfälle die Reichsver-
sicherungsanstalt von den Arbeitern oder deren hinterbliebenen
Familienmitglieder verklagt wird.

2) Der § 42 des Regierungsentwurfs hob den § 2 des
Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 für die dem Versicherungs-
zwange unterworfenen Arbeiter auf, bestimmte aber weiter:

„Ansprüche auf Ersatz des durch Betriebsunfälle verursachten Schadens,

welche denselben Personen oder ihren Hinterbliebenen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zustehen, werden mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß die Berechtigten sich auf den ihnen zukommenden Schadenersatz dasjenige anrechnen lassen müssen, was ihnen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu Theil wird."

In allen Fällen also, wo der Verletzte nach bestehenden Vorschriften mehr als den im Entwurf fixirten Schadenersatz anzusprechen hat, kann er dieses Plus einklagen. Prozesse auf Grund des § 42 des Entwurfs würden mithin liberall da erwachsen, wo die Gesetze, wie es bisher für naturgemäß und vernünftig galt, volle Entschädigung in Aussicht stellen. Dieser Anspruch verbleibt aber dem durch Betriebsunfälle verletzten Arbeiter:

a. wenn er — im Geltungsgebiet des N. L. N. — entweder ein direktes persönliches Verschulden des Unternehmers — §§ 10, 11 des N. L. N. Thl I Tit. 6 — oder auch nur nachweisen kann, daß letzterer fahrlässiger Weise einen unrichtigen Bevollmächtigten (Betriebsaufseher etc.) angestellt hat; für das gemeine Recht ist ein gleicher Anspruch begründet in allen Fällen, wo die Schadenersatzklage zulässig ist.

b. im Gebiet des französischen Rechts, d. i. auf dem ganzen linken Rheinufer und im Großherzogthum Baden. Während wir nämlich in dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 nur ein Gelegenheitsgesetz, welches sich wesentlich auf die regelmäßig im Großen betriebenen Industrien beschränkt, besitzen, ist im Code civil ein leitendes Prinzip, ein allgemein gültiger Rechtsgrundsatz ausgesprochen: Derjenige, welcher sich eines Anderen bei Ausführung seiner Geschäfte bedient, ist mit diesem solidarisch, er deckt ihn mit seiner Person. Die bemerkenswerthe Vorschrift lautet in möglichst wortgetreuer Uebersetzung:

Artikel 1384: „Man ist nicht allein für den Schaden verantwortlich, welchen man durch seine eigene Handlung verursacht, sondern auch für denjenigen, welcher durch die Handlung von Personen verursacht wird, für welche man einstehen muß, oder durch Sachen, welche man unter seiner Obhut hat. Der Vater, und nach dem Tode des Mannes die Mutter, sind für den Schaden verantwortlich, welcher durch ihre minderjährigen, bei ihnen wohnenden Kinder verursacht wird; die Hausherren und die Auftragsgeber (commettans) für den Schaden, welchen ihre Diener und Aufseher (préposés) in den Geschäften veranlassen, bei welchen sie dieselben verwenden; die Lehrer und Handwerker für den Schaden, welchen ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit, wo dieselben unter ihrer Aufsicht sind, verursacht haben. — Diese Verantwortlichkeit tritt ein, sofern Vater und Mutter, Lehrer und Handwerker nicht beweisen, daß sie die Handlung, welche diese Verantwortlichkeit veranlaßt, nicht verhindern konnten.“

(Schluß folgt.)

Die Glasmalerei — eine deutsche Erfindung.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Es ergibt sich aus dieser Urkunde, daß, mag die Erfindung von Graf Arnold selbst, wie Sepp will, oder von Jemandem in seiner Nähe gemacht worden sein, durch den dafür interessirten Grafen jedenfalls Tegernseer Klosterzöglinge mit der Technik vertraut gemacht wurden, zum Zweck der Entwicklung der neuen Kunstübung in Tegernsee selbst. Graf Arnold oder Arnolt der Zweite, der Gemahl einer Adelsheide, Tochter des Markgrafen Berthold von Ammerthal, und Bruder jenes Poppo, welcher nach Wiederaufrichtung der zuvor bis zu völliger Auflösung heruntergekommenen Abtei deren erster Schirmvogt wurde, muß nach Sepp's Ausführungen Jugendfreund und einstiger Gutsnachbar Gozbert's gewesen sein, indem letzterer als geborener Graf von Kelheim und Essing an der Altmühl vorkommt. Eine weitere Beziehung der beiden zu einander ergibt sich aus der Thatfache, daß Arnold in einer Urkunde de St. Emerano der Schirmvogt von Münchsmünster bei Weltenburg heißt, Gozbert aber von St. Emeran zu Regensburg aus als Abt nach Tegernsee berufen worden ist.

Nun erkundigt sich Gozbert noch um den Tod der edlen Adelsheide, um deren Gedächtniß kirchlich zu begehen. Alle dachten bisher an die Kaiserin, Wittwe Otto's des Ersten, welche im Dezember 999 zu Selz im Elsaß starb. Im Laufe des Fehdekrieges erklärt sie aber Sepp für die obige Gemahlin Arnold's, und gewinnt dadurch einen Beweis für den gräßlichen Stifter von Vohburg. Noch mehr! Ihr Tod und folglich die Fensterstiftung und Begründung der Glasmalerei kann füglich ein Jahrzehnt vor 999 fallen.

Viollet le Duc*) reiste von Paris eigens nach Tegernsee, um die neunhundertjährigen Wiegenbilder der Kunst zu sehen. Doch die ersten Tegernseer Fenster gingen schon 1035 beim

*) Lettres adressées d'Allemagne à M. Adolphe Lancel architecte par Viollet le Duc p. 77.

Kirchen- und Klosterbrände zu Grunde, und Werner ward 1068 mit der Herstellung von fünf neuen beauftragt. Aber eine andere Erstlingsarbeit der jungen Kunst ist uns erhalten: Im Dome zu Augsburg, der 996 in Angriff genommen wurde, bliden noch heute über der östlichen Hochwand, statuarisch gehalten, aus fünf streng hernieder, in einer Haltung und Ausstattung, welche für die Kunstforschung auf die Zeit Heinrich's des Zweiten, 1002 bis 1024, hinweisen; die übrigen dreizehn — mit Hinzunahme der Ostwand — fehlenden Figuren scheinen früh zu Grunde gegangen zu sein. Hier haben wir die Incunabeln der Glasmalerei, die ältesten erhaltenen Tegernseer Produkte, wenn auch nicht zweifellos, so doch so gut wie sicher vor uns.

Daß die neue Kunst nicht fertia wie vom Himmel fiel, leuchtet Jedem ein, der die Schwierigkeit des ganzen Verfahrens kennt. Nur nach vielem Probiren konnte ein befriedigendes Resultat erreicht worden sein. Die ältesten Glasbilder waren allerdings in Holzschnittmanier ausgeführt und einfach mit scharfen Konturen umrissen. Aber schon die Vereitung des Glases erforderte Vorsicht; denn Natronglas verwittert leicht; nur Kaliglas bürgt für die Dauer. Und nun erst die chemischen Versuche mit der Farberbereitung! Metalloxyde verbinden sich mit Kieselerde zu Silikaten, die durch Lösung in der Glismasse ihr die Färbung mittheilen. Man verwandte Anfangs in der Fritte gefärbtes oder massives Hüttenglas, zeichnete Umriß und Schattirung mit Schwarzloth und schloß Partien heraus, um Sternchen, Gewänder und allerlei Muster von mehr oder minder satter Farbe zu gewinnen. Die Hauptfache aber war, den Focus oder die Farberstrahlung, die Tragweite jeder einzelnen Farbe, zu ermessen; damit die grellen die minder hellen Farben nicht austachen, mußte z. B. die Fleisfarbe eingeschränkt werden. Weit aus herrscht, wie Sepp ausführt, die blaue Glasfarbe die Nachbarfarben, so daß das Roth violett, Weiß bläulich erscheint, während Gelb und Weiß tremend und Roth auf beiden Seiten schwarz wirken. Die richtige Farbenzusammensetzung, sei es Frottirung mittelst Handstreichens, ist die Hauptfache. Dunkel auf Hell wirkt weniger als Hell auf Dunkel; so ist dieselbe Schrift schwarz auf weiß zehn Meter weit leserlich, weiß auf schwarz dagegen fünfzehn. Ein schwarzer Flügel auf gelbem Grunde muß um ein Zehntel größer als ein gelber auf schwarzem Grunde sein, wenn er eben so groß wie letzterer aussehen soll. Aus der Rücksicht auf die Wirkung erklären sich die durchweg zu klein gezeichneten Hände, die Auflösung des Weiß in Perlenketten, die Brechung des Roth durch schwarze Schraffirungen und so manche eigenthümliche Erscheinung der alten Glasbildnerkunst. Uebrigens bedienten sich die Alten des Bleisulfes zum Austragen und Einschmelzen von Metallfarben; ihr Schwarzloth ist eben Kupferoxyd mit Bleisulfid versehen. Die metallischen Farben jener früheren Zeit sind tiefer, kräftiger und körperlaster, die Atome mehr kryallinisch gefügt, als bei den neueren; die Lichtstrahlen oscilliren in Inneren des Glases. Gerade die mangelhafte Ausscheidung der Eisentheile gab den alten Fenstern ihren gesättigten Ton. Außer der schwierigen optischen Frage hatten die ersten Künstler die Wirkung des Brennens auf die verschiedenen Farben zu erproben; Welche änderte sich sofort? Welches Blau wurde allmählich schwarz? Und Alles: Zeichnung, Zuschnitt, Malen, Brennen — die ganze Vereitung lag dem einzigen Künstler ob!

Aber die ganze Erfindung muß als solche auch geschichtlich vorbereitet sein. Sepp giebt in dieser Beziehung zwei Fingerzeige. Er macht einen kühnen Griff, indem er auf eine Notiz in des alten Philostratus „Bildern“ verweist: „Die im Ozean lebenden Barbaren gießen die Farbe auf erhitzte Bronze (zum Pferdegeschirr), sofort haftet sie daran, verhärtet wie Stein und bewahrt die erhaltene Form.“ Es ist von der Insel Britannien die Rede. Septimius Severus hatte zur Verwunderung Roms aus Caledonien Proben einer gar nicht barbarischen Kunst, Schmuckornamente auf Bronze mitgebracht; da sah man Säulde mit edelsteinartigem, farbigem Email, glasemallirte Schwertscheiden, Beschläge und Scheiben.

(Schluß folgt.)

Personal-Nachrichten.

Volkstedt, den 6. September 1881. Von dem Malerpersonal hiesiger Porzellanfabrik zahlen von heute ab 20 Mann wieder Reisegeld.

Jeder reisende Kollege, welcher Ansprüche auf selches machen will, muß mit Personal-Attest versehen sein.

Das Malerpersonal zu Volkstedt. O. Engelhardt i. A.

Vereins-Nachrichten.

§ Wallendorf. Protokoll der Ortsversammlung vom 20. August 1881. Da beide Vorsitzende des Ortsvereins ausgeschieden, so eröffnet der unterschriebene Schriftführer die Versammlung Abends 7 1/2 Uhr in Anwesenheit von 12 Mitgliedern und tritt die Versammlung sofort in die Tagesordnung ein. Punkt 1, Wahl eines Vorsitzenden. Es wird Herr Gustav Krüger einstimmig als Vorsitzender für das 2. Halbjahr 1881 gewählt und nimmt derselbe die Wahl an. Punkt 2, Kassenbericht pro 2. Quartal 1881. Derselbe ergibt eine Einnahme inkl. Baarbestand vom vorigen Quartal von 35,91 M., dem gegenüber steht eine Ausgabe von 18,08 M., bleibt Vortrag fürs nächste Quartal 17,83 M. Da der Revisor Bücher und Kasse in Ordnung befunden, wird der Kassirer entlastet. Punkt 3, Ausschluß und Aufnahme von Mitgliedern. Es scheiden aus dem Verein nach § 6 wegen Nichtzahlen der Beiträge: Wilhelm Krüger, Eduard Schmidt, Wilhelm Kiewewetter, Hermann Krüger III, William Leube, Wilhelm Leube, Ernst Franke, Oskar Leube, Julius Graf, Anton Bröschold, Florenz Seel, sämtlich Maler, und Lorenz Edelmann wegen Wegzug nach Gräfenthal. Zur Aufnahme werden empfohlen: Richard Mai, Arthur Schau, Oskar Krüger, Franz Stahl, Albert Müller, Karl Günz und Veinreich Müller, sämtlich Former, und können wir zu unserer Freude berichten, daß mit dem Beitritt dieser neuen Mitglieder von unserem vereinigten Dreher- und Formerpersonal sämtliche Personalmittel dem Gewerbeverein angehören, möge nun unser Verein unter diesen Verhältnissen immer mehr erstarken und zu unser aller Freude emporblühen. Da weiter nichts vorliegt, folgt Schluß der Versammlung.

Hierauf wird die Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle mit derselben Tagesordnung eröffnet und Herr Gustav Krüger gleichfalls als Vorsitzender gewählt. Derselbe nimmt die Wahl an. Punkt 2, Kassenbericht pro 2. Quartal 1881. Es ergibt derselbe eine Einnahme inkl. Baarbestand vom vorigen Quartal von 87,15 M. und eine Ausgabe von 23,04 M., bleibt Baarbestand 64,11 M. Bücher und Kasse werden für richtig befunden und wird der Kassirer entlastet. Punkt 3, Lorenz Edelmann tritt wegen Wegzug nach Gräfenthal aus der Kasse. Schluß der Versammlung 11 Uhr. Wilhelm Stahl, Schriftführer.

§ Bonn-Boppelsdorf. Protokoll der Ortsversammlung vom 16. August 1881. In Folge Erkrankung der beiden Vorsitzenden sah sich die Versammlung veranlaßt, für heute einen Vorsitzenden zu wählen, zu welcher Herr Fritz vorgeschlagen und auch gewählt wurde. Nach Annahme der Wahl eröffnete Herr Fritz die Versammlung um 9 Uhr Abends in Anwesenheit von 14 Mitgliedern. Nachdem das Protokoll von letzter Versammlung verlesen, und Niemand Einwendung dagegen erhoben, wurde zur heutigen Tagesordnung geschritten. Punkt 1, Entrichtung der Wochenbeiträge, dieselben wurden entrichtet. Punkt 2, Kassenbericht vom 2. Quartal 1881. Die Ortsvereinskasse hatte eine Einnahme von 100 M. 36 Pf. inkl. 29 M. 36 Pf. Vortrag. Die Ausgabe betrug 63 M. 16 Pf., bleibt ein Baarbestand von 37 M. 20 Pf. Mitgliederzahl am Schluß des Quartals 16. An Invalidenbeitrag wurden gezahlt 6 M. 11 Pf., Mitgliederzahl 1. Punkt 3, Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Zur Aufnahme meldeten sich drei Herren und zwar Heinrich Dennes aus Bonn, Anton Brückner zu Rippes, und Joseph Münch zu Enderich. Als übergeben nach Oberhausen wurde Wiegand Dankhoff verzeichnet. Zum Ausschluß wurden gebracht: Herrmann Friesen, Joh. Wiedenbaner, Wilh. Brach, Lucas Fritz, Peter Arnold, Peter Schwalbach und W. Denzler. Punkt 4, Ein Mitglied aus Bonn beschwerte sich, daß nach Bonn zu wenig Exemplare des Gewerbevereins gelangt würden und zwar auf 25 Mitglieder 2 Stück, wovon der Generatrat Kenntnis nehmen wolle. Schluß der Versammlung 10 Uhr.

Hierauf wurde die Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle eröffnet. Punkt 1, Kassiren der Beiträge, wurde erledigt. Punkt 2, Kassenbericht vom 2. Quartal 1881. Derselbe ergab eine Einnahme von 283 M. 3 Pf., eine Ausgabe von 224 M. 14 Pf., bleibt Bestand 59 M. 19 Pf. Mitgliederzahl am Schluß des Quartals 44. Zahl der Krankgemeldeten 2. Zahl der Gesundgemeldeten 2, aufgenommene Mitglieder 3. Nachdem die Revisoren die Kasse für richtig befunden zu haben erklärten, wurde dem Kassirer Decharge erteilt. Punkt 3, Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Zur Aufnahme meldeten sich: Heinrich Dennes, Bonn, Anton Brückner, Rippes, Joseph Münch Enderich. Zum Ausschluß wurden dieselben Mitglieder gebracht wie oben. Schließlich erstatteten die Krankenbesucher noch Bericht über den Stand der gegenwärtigen Kranken, und besichtigten, alles in bester Ordnung gefunden zu haben. Hierauf folgte Schluß der Versammlung um 10 1/2 Uhr.

E. Eberhardt, stellv. Schriftführer.

§ Moabit. Protokoll der Ortsversammlung vom 22. August 1881. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden Herrn Fette um 8 1/2 Uhr in Anwesenheit von 20 Mitgliedern eröffnet. Als Gast ist Hr. Eichhorn (Saargemünd) anwesend. Die Tagesordnung ist folgende: 1. Verlesung und Besprechung des Zirkulars betreffs der Invalidenkasse, 2) Besprechung wegen der Verbandshausantheilnahme, 3) Kassenbericht pro 2. Quartal, 4) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Nachdem das Protokoll der vorigen Versammlung verlesen und genehmigt, wird in die Tagesordnung eingetreten. Zu Punkt 1 verliest der Schriftführer das Zirkular des Anwalts betreffs der Invalidenkasse und erhält nach Verlesung desselben das Wort Hr. Vey. Anknüpfend an die Hauptpunkte des Zirkulars führt derselbe die Gründe an, welche die Verbandstagsvertreter bewegen haben, für die unbedingt notwendigen Änderungen des Invalidenkassen-Statuts einzutreten und ihr Ja zu denselben abzugeben. Freilich erscheinen diese Änderungen als hart, speziell für die dadurch direkt Betroffenen. Wenn man aber, ohne an Nebensächlichkeiten zu wädeln, wie es leider so häufig vorkommt, sich nur mit dem Prinzip der ganzen Institution beschäftigt, so muß ein Jeder in den getroffenen Änderungen die Sicherstellung der Kasse für viele Jahre, hoffentlich für immer erblicken, und folglich die Sicherung seines eigenen Rechts. Den Vorwurf, warum sind derartige Änderungen nicht schon früher gemacht, warum erst jetzt, nachdem die Kasse schon ein bedeutendes Defizit hat? weist Vey ganz entschieden zurück; erstens sammelt ein Jeder Erfahrung durch die Praxis, und zweitens ist man bei Gründung der Kasse vom humanitären Standpunkte ausgegangen. Wäre das nicht gewesen, so stände die Kasse überhaupt besser, denn

gerade die alten Mitglieder, die bei der Gründung mit aufgenommen wurden, haben zum großen Theil, nachdem sie die 5jährige Karenzzeit, unter Umständen mit knapper Noth, bestanden hatten, ihr Recht auf Invalidität geltend gemacht und sind somit die Hauptzähler bisher gewesen. Den von Hr. Gruvert sowie Hr. Kern gemachten Vorwurf, daß die verlängerte (15jährige) Karenzzeit den jüngeren Mitgliedern den Beitrag verleihe, stimmt Hr. Vey ebenfalls nicht zu, erklärt nochmals, daß die Invalidenkasse der Buchdrucker u. d. 15 Jahre Karenzzeit schon lange haben und sich Niemand vom Beitrag zurückschrecken läßt. Bezüglich des Defizits erklärt Vey, um irrigen Meinungen entgegenzutreten, daß sich dasselbe auf rund 132,000 Mark beläuft. Inzwischen ist ein Schriftstück vom Raumburger Ortsverband eingereicht worden, dasselbe bezieht sich auf die gefassten Beschlüsse des Verbandstags zu Stuttgart betreffend die Invalidenkasse, sowie die Erhöhung des Redakteurgehalts und die Spesen des Anwalts. Die Berathung darüber wird, da dasselbe von einzelnen Mitgliedern als wichtig bezeichnet wird, vertagt bis zur nächsten Ortsversammlung. Zu Punkt 2 regt Vey III an, die Erledigung der Antheilnahme so bald als möglich zu bewirken und von Hr. Vey einmal einige Mittheilungen über den Stand und Verlauf der ganzen Angelegenheit zu erbitten. Darauf erklärt dieser, daß die Sache sich im vollen Gange befindet, die Zeichnungen laufen noch immer ein, und betreffs der Ratenzahlungen möge man sich mit dem Kassirer verständigen. Zu Punkt 3 betragen die Einnahmen inkl. Vortrag 169,30 Mark, die Ausgaben 76,57 Mark, mithin Baarbestand 92,73 Mark. Der Bildungsfond hat Bestand 27 Mark. Der Kassirer wird, da die Richtigkeit der Kasse durch den Revisor Hr. Huwe bestätigt, hierauf entlastet. Zu Punkt 4 wird aufgenommen Herr Schweder, Dreher, sowie Herr Raun, Dreher. Hierauf Schluß der Versammlung um 10 1/4 Uhr.

Die Versammlung der Krankenkasse wird vom Vorsitzenden Hr. Fette nach Schluß der Ortsversammlung eröffnet. Anwesend sind 20 Mitglieder, ebenso Hr. Eichhorn als Gast. Das Protokoll der letzten Versammlung wird genehmigt. Die T. D. ist folgende: 1) Kassenbericht pro 2. Quartal, 2) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Zu Punkt 1 betragen die Einnahmen inkl. Vortrag 355,70 Mark, die Ausgaben 138,48 Mark, mithin Saldo 217,22 Mark. Der Kassirer wird auf Antrag des Revisors Hr. Huwe entlastet. Zu Punkt 2 wird aufgenommen Herr Schweder. Abschluß der Versammlung um 10 3/4 Uhr.

G. Lenz III, Schriftführer.

Quittung über eingegangene Beträge pro August 1881.

Limbach Mark 6,40, Charlottenburg 38,45, Blankenhain 72,12, Großbreitenbach 28,05, Schlierbach 189,04, Althalbdenleben 336,51, Schmiedefeld I 68,67, Boehm-Berlin 32,10, Wallendorf 37,32, Frankfurt 42,28, Moabit 248,93, Breslau 15,35, Hennigs-Schweidnitz 1,80, Jmenau 87,35, Gotha 27,46. Summa 1232,83 Mark.

J. Vey, Hauptkassirer.

Von der Hauptkasse sind im August zurückgezogen:

Blankenhain Mark 72,12, Budau 60,00, Moabit 100,00. Summa 232,12 Mark.

J. Vey, Hauptkassirer.

Quittung über eingesandte Kautionen im August 1881.

Breslau Mark 0,38, Jmenau 2,06, Gotha 0,67. Summa 3,11 Mark.

J. Vey, Hauptkassirer.

Versammlungskalender.

* **Oberhausen.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 10. September 1881 (wegen der am Montag treffenden Kureß) im Vereinslokal beim Genossen Scheepers. Tagesordnung: 1. Beitragszahlung und Ratenzahlung für das Vereinshaus, 2. Aufnahme neuer Mitglieder, 3. Verschiedenes. Hierauf Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle mit derselben Tagesordnung.

Um zahlreiches Erscheinen wird erucht.

Josef Klieber, Schriftführer.

* **Moabit.** Ausschusssitzung am **Montag**, den 12. d. Mts., Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstraße 48.

G. Lenz III, Schriftführer.

Anzeigen.

Soeben erschien:

Die Arbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Gewerbevereine (Girsch-Dunker.)

Von

Dr. Karl Walcker,

Docenten der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig.
Für die Mitglieder der Gewerbevereine zu dem ermäßigten Preise von 1,50 M. zu beziehen durch das Verbandsbureau, S. Alte Jakobstraße 64.

Im Verlage von Carl Krabbe in Stuttgart ist erschienen:

Die Deutschen Gewerbevereine

von

Hugo Polke.

Durch das Verbandsbureau der Deutschen Gewerbevereine (S. Alte Jakobstraße 64) bezogen, 60 Pf. excl. Porto.

Arbeitsmarkt.

Zur Leitung der

Malerei

und für Comptoir-Arbeiten sucht eine Porzellan- und Steingutfabrik einen soliden Mann, welcher nicht zu jung, auch einem Reisposten vorstehen kann, zum baldigsten Eintritt. Offerten mit Gehaltsansprüchen besorgt die Expedition dieses Blattes, S. Alte Jakobstraße 64.